



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 4. November 2019
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2019/0249(NLE)**

**13687/19
ADD 1**

**AVIATION 210
RELEX 986**

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	31. Oktober 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2019) 577 final - ANNEX
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation bezüglich der Überarbeitung des Anhangs 17 („Luftsicherheit“) (Änderung 17) des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2019) 577 final - ANNEX.

Anl.: COM(2019) 577 final - ANNEX



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 31.10.2019
COM(2019) 577 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in der Internationalen
Zivilluftfahrt-Organisation bezüglich der Überarbeitung des Anhangs 17
(„Luftsicherheit“) (Änderung 17) des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt
zu vertreten ist**

ANHANG

Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation bezüglich der Überarbeitung des Anhangs 17 („Luftsicherheit“) (Änderung 17) des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt (das „Abkommen von Chicago“) zu vertreten ist

Allgemeine Grundsätze

Im Rahmen der Tätigkeiten der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Anhangs 17 (Luftsicherheit) (Änderung 17) des Abkommens von Chicago über die Entwicklung von Richtlinien und Empfehlungen (SARPs) sind die Mitgliedstaaten, die gemeinsam im Interesse der Union handeln, gehalten,

- (a) entsprechend den von der Union im Rahmen ihrer Luftsicherheitspolitik verfolgten Ziele zu handeln, um insbesondere Personen und Waren in der Europäischen Union zu schützen und unrechtmäßige Eingriffe im Zusammenhang mit zivilen Luftfahrzeugen zu verhindern, die die Sicherheit der Zivilluftfahrt gefährden.
- (b) das Niveau der Luftsicherheit global zu erhöhen, indem sie die zum Schutz der Zivilluftfahrt vor unrechtmäßigen Eingriffen erlassenen gemeinsamen Regeln anwenden und durchsetzen.
- (c) die Entwicklung von ICAO-Luftsicherheitsrichtlinien zum Schutz der Zivilluftfahrt vor widerrechtlichen Handlungen auf der Grundlage der EntschlieÙung 2309 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 22. September 2016¹ weiterhin zu unterstützen.

Standpunkt zur Änderung von Anhang 17 (Luftsicherheit) (Änderung 17): Die Mitgliedstaaten, die gemeinsam im Interesse der Union handeln, werden die vorgeschlagene Änderung 17 von Anhang 17 unterstützen.

¹ EntschlieÙung 2309 (2016), angenommen vom Sicherheitsrat auf seiner 7775. Tagung am 22. September 2016: Bedrohungen des Weltfriedens und der Sicherheit durch terroristische Handlungen. Luftsicherheit